

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 13/1899 (1901)

Artikel: Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-13489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

4. 1. Gesetz betreffend die Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 11. Juni 1899, in Kraft getreten am 1. Mai 1900.)

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst folgende Abteilungen:
a. die Primarschule; — *b.* die Sekundarschule.

§ 2. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 3. Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsatz konfessioneller Trennung beruhen.

§ 4. Für die Organisation des Schulwesens der Stadt Zürich bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

Zweiter Abschnitt. — Primarschule.

1. Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 5. Die Schulkreise, welche in der Regel mit den Kirchgemeinden zusammenfallen (Art. 47 der Staatsverfassung), bestehen aus einer oder mehreren Schulgemeinden.

Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen (§ 12 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875).

§ 6. Für die Versammlungen der Schulkreise und Schulgemeinden gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen.

§ 7. Jede Schulgemeinde soll ihr eigenes Schulhaus haben. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Über Benutzung der für den Unterricht bestimmten Lokalitäten eines Schulhauses zu andern als Unterrichtszwecken entscheidet die Schulpflege.

§ 9. Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Erstellung, Einrichtung, Instandhaltung und Reinigung, sowie über die Benutzung der Schullokalitäten.

2. Schulpflicht und Schulzeit.

§ 10. Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf den Anfang des Kurses desselben Jahres in die Volksschule eintreten.

Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

§ 11. Kinder, welche wegen Schwachsinnes oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen werden. Soweit möglich, hat für solche Kinder eine besondere Fürsorge einzutreten (§ 81).

§ 12. Wenn schulpflichtige Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Schule besuchen oder Privatunterricht geniessen,

so haben die Eltern oder Vormünder der Schulpflege hievon Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeigepflicht liegt den Vorständen der Privatschulen ob.

Die Schulpflege hat sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass schulpflichtige Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, einen den Leistungen der Primarschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 13. Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmässige Aufnahme der neuen Schüler statt.

Vor der Eröffnung des Kurses hat der Zivilstandsbeamte der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder unter Angabe ihres Geburtstages und des Namens, Heimat- und Wohnortes der Eltern zuzustellen.

§ 14. Die Schulpflicht dauert acht Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Durch Beschluss der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden (§ 20). In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

§ 15. Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

§ 16. In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 17. Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei Jahren auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.

Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung.

§ 18. Bei Teilung einer Schule ist die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abteilungen einer geteilten Schule steht den Gemeindeschulpflegern zu, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind. In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 19. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler

der ersten Klasse	15 bis 20 Stunden
„ zweiten Klasse	18 „ 22 „
„ dritten Klasse	20 „ 24 „
„ vierten, fünften, sechsten Klasse je	24 „ 30 „
„ siebenten und achten Klasse je	27 „ 33 „

§ 20. Für diejenigen Schulen, in welchen die siebente und achte Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, ist der Turn- und Arbeitsschulunterricht in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen.

§ 21. Auf den Samstag Nachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitsschulstunden.

§ 22. Die Schulferien betragen jährlich neun Wochen, worin die Zeit zwischen dem Schlusse eines Jahreskurses und dem Beginne des folgenden inbegriffen ist. Die Verteilung auf die verschiedenen Zeiten steht der Schulpflege unter Anzeige an die Bezirksschulpflege zu; hiebei ist auf die örtlichen Bedürfnisse, z. B. auf die wichtigeren landwirtschaftlichen Arbeiten, Rücksicht zu nehmen.

3. Unterricht.

§ 23. Die Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre; — Deutsche Sprache; — Rechnen und Geometrie; — Naturkunde; Geographie und Geschichte, insbesondere des

Vaterlandes; — Schreiben, Zeichnen und Gesang; — Turnen; — Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für Mädchen.

§ 24. Ein vom Erziehungsrat aufgestellter Lehrplan bestimmt für jede Klasse den Unterrichtsstoff und die auf die einzelnen Fächer zu verwendende Zeit.

Hiebei ist darauf zu achten, dass die Schüler eine gründliche Elementarbildung, vor allem in Sprache und Rechnen und eine ausreichende Schreibfertigkeit, besonders in der deutschen Kurrentschrift, erhalten.

In den oberen Klassen sollen neben den allgemeinen Bildungszwecken die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

§ 25. Die Schulpflege stellt unter Mitwirkung der Lehrer den Stundenplan auf. Durch denselben ist zu bestimmen, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde unterrichtet werden soll. Der Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 36 wöchentlichen Schulstunden, die Turnstunden eingerechnet, verpflichtet werden.

§ 26. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.

Betreffend den Besuch dieses Unterrichtes sind Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 63 der Staatsverfassung massgebend.

§ 27. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird im 7. und 8. Schuljahre in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchgemeinde erteilt.

Wenn eine Kirchgemeinde mehrere Schulen umfasst, so kann der Unterricht auf verschiedene Wochentage verlegt, oder es können die Schüler von nicht zu entfernt auseinander liegenden Schulen zusammengezogen werden.

Wo wegen der Zahl der Schulen diese Anordnung nicht möglich ist, kann dieser Unterricht gegen angemessene Entschädigung von dem Geistlichen einer benachbarten Gemeinde oder einem Lehrer erteilt werden. Derartige Schlussnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte darf die übrige Unterrichtszeit nicht verkürzt werden.

§ 28. Der Lehrplan und die Lehrmittel für den Unterricht der 7. und 8. Klasse in biblischer Geschichte und Sittenlehre sind vor deren endgültiger Einführung dem Kirchenrate zur Begutachtung vorzulegen.

§ 29. Die Schulpflegen haben den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den schulfreien Stunden die nötigen Schulklokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

In Rekursfällen entscheidet endgültig der Regierungsrat.

§ 30. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, für die Beschaffung von Turnplätzen mit den erforderlichen Turngerätschaften zu sorgen.

§ 31. Der Turnunterricht für die Knaben soll den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

§ 32. Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den oberen Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht.

4. Handarbeitsunterricht für Mädchen.

§ 33. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen hat den Zweck, den Schülerinnen im Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke Anleitung zu geben und sie an Ordnung, Reinlichkeit und häuslicher Sinn zu gewöhnen.

Dieser Unterricht umfasst die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule. Er ist obligatorisch.

Die Schulgemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen.

§ 34. In der vierten bis achten Klasse wird der Arbeitsunterricht wöchentlich in vier bis sechs, in der dritten Klasse in höchstens vier Stunden erteilt.

§ 35. Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

Sinkt die Zahl unter 6 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so kann die Schule durch Beschluss des Erziehungsrates mit einer benachbarten vereinigt werden. Die Kosten der gemeinschaftlichen Schule werden alljährlich nach der Zahl der Schülerinnen auf die Schulgemeinden verteilt.

§ 36. Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege eine Frauenkommission gewählt. Dieser kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials.

Das obligatorische Arbeitsschulmaterial wird den Schülerinnen durch die Gemeinden unentgeltlich abgegeben.

§ 37. In jedem Bezirk werden von der Bezirksschulpflege eine oder mehrere Inspektorinnen bezeichnet. Dieselben haben jede Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der Bezirksschulpflege zu Handen der Schulpflege, beziehungsweise der Frauenkommission Bericht zu erstatten.

Überdies ernennt der Erziehungsrat eine kantonale Inspektorin, welche die Schulen des Kantons je nach Bedürfnis zu besuchen und die Kurse für die Arbeitslehrerinnen zu leiten hat.

§ 38. Für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen richtet der Erziehungsrat von Zeit zu Zeit besondere Kurse ein, zu deren Beaufsichtigung er eine Frauenkommission bestellt.

Der Lehrplan wird durch den Erziehungsrat festgestellt.

§ 39. Am Schlusse eines solchen Kurses findet eine Prüfung statt. Auf Grund derselben werden durch die Erziehungsdirektion Wahlfähigkeitszeugnisse erteilt. Auch Bewerberinnen, welche sich in Fachschulen oder auf anderem Wege ausgebildet haben, werden zur Prüfung zugelassen.

Das Nähere über die Fähigkeitsprüfungen der Arbeitslehrerinnen wird durch ein vom Erziehungsrat aufzustellendes Reglement festgesetzt.

§ 40. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen erfolgt durch die Schulpflege nach Einholung eines unverbindlichen Vorschlages der Frauenkommission, und zwar provisorisch für ein Jahr oder definitiv auf sechs Jahre. Von dem Ergebnis der Wahl ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

Wählbar sind nur solche Arbeitslehrerinnen, welche im Besitze eines zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses sind.

Eine Arbeitslehrerin kann an mehreren Schulen betätigt werden.

§ 41. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerin beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens 40 Franken. Sie steigt nach je fünf Dienstjahren bis zum zwanzigsten Dienstjahre um fünf Franken für die wöchentliche Stunde.

Die Bestimmungen betreffend die Ruhegehälter der Lehrer finden auf die Arbeitslehrerinnen entsprechende Anwendung.

5. Lehrmittel.

§ 42. Die Lehrmittel der Volksschule werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von § 28, vom Erziehungsrat bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt.

Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen und soweit tunlich auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag.

Über die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 43. Zur Begutachtung von Lehrmitteln, welche neu eingeführt oder neu aufgelegt werden sollen, bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem probeweisem Gebrauche und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft endgültig eingeführt werden.

§ 44. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

6. Schulordnung.

§ 45. Am Ende des Schulkurses findet an jeder Schule in Anwesenheit der Schulpflege und unter Aufsicht und Leitung eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege eine öffentliche Prüfung statt.

§ 46. Über die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers.

Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können auf den Vorschlag des Lehrers am Schlusse des Schuljahres in der gleichen Klasse zurückbehalten, ausnahmsweise auch im Laufe des Jahres in eine untere Klasse versetzt werden.

Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in derselben Klasse behalten werden.

Schüler, welche wegen ungenügender Fortschritte zurückversetzt wurden, sind nach neunjährigem Schulbesuch auf Verlangen zu entlassen.

§ 47. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Die Namen der neu einziehenden schulpflichtigen Kinder sind durch die Gemeinderatskanzleien den Schulpflegern unverweilt zur Kenntnis zu bringen.

§ 48. Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden nach Massgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen.

§ 49. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Busse bis auf 15 Franken zu bestrafen.

In schweren Fällen soll Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen.

§ 50. Die Schulpflege hat die Vormundschaftsbehörde gemäss den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches zum Einschreiten zu veranlassen mit Bezug auf Kinder, welche verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. Solche Kinder können von den Vormundschaftsbehörden in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie untergebracht werden. Die Kosten werden von den Eltern des Kindes, beziehungsweise aus dessen Vermögen bezahlt, im Falle des Unvermögens vom Staate getragen unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die unterstützungspflichtige Gemeinde.

In dringlichen Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen.

§ 51. An die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden Staatsbeiträge verabreicht. In gleicher Weise kann der Staat die Verbringung schwächlicher Schulkinder in Ferienkolonien unterstützen.

§ 52. Der Regierungsrat wird zeitweise ärztliche Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und des Gesundheitszustandes der Schulkinder anordnen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 53. Der Erziehungsrat wird über Zucht und Ordnung in den Schulen, über Einhaltung der gesetzlichen Stundenzahl und des richtigen Masses der häuslichen Aufgaben, sowie über das Absenzenwesen Vorschriften erlassen.

Er bestimmt, inwieweit diese Vorschriften auch für Privatschulen Gültigkeit haben.

Dritter Abschnitt. — Sekundarschule.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Die Sekundarschule hat den Zweck, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen und weiter zu entwickeln, und dadurch zugleich den Übertritt der Schüler an höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

§ 55. Die Sekundarschule schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und umfasst drei Jahreskurse.

Die Errichtung weiterer Jahreskurse mit erweitertem Lehrplan kann von dem Schulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrage. Bei dessen Zumessung ist besonders auch der Besuch von Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu berücksichtigen.

§ 56. Die Schülerzahl soll für eine Lehrstelle 35 nicht übersteigen; wird diese Zahl während drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so ist ein weiterer Lehrer anzustellen.

§ 57. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 35 wöchentlichen Unterrichtsstunden angehalten werden.

Die Teilung des Unterrichtes unter zwei oder mehrere Lehrer und die Übertragung einzelner Unterrichtsfächer an geprüfte Fachlehrer werden durch die Sekundarschulpflege mit Genehmigung der Bezirksschulpflege angeordnet, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind.

In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 58. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schullokale der Primarschulen (§§ 7, 8 und 9), den Schulbeginn (§ 13 Absatz 1), die Unterrichtszeit (§§ 21 und 22), den Unterrichts- und Stundenplan (§ 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1), den Turnunterricht (§ 31) und die Schulordnung (§§ 45—53) finden auf die Sekundarschule entsprechende Anwendung.

§ 59. An bedürftige und würdige Schüler werden vom Staate und von den Sekundarschulkreisen Stipendien verabreicht. Hiebei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulorte entfernt wohnen, und solche, welche die dritte Klasse besuchen.

2. Schulkreise.

§ 60. Der Kanton wird in Sekundarschulkreise eingeteilt. Die Umgrenzung der Kreise und die Bestimmung der Schulorte geschieht durch den Regierungsrat auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates nach Entgegennahme der Wünsche und Anerbietungen der Beteiligten.

Die Befugnisse der Sekundarschulkreisgemeinden werden durch das Gesetz vom 19. Mai 1878 bestimmt.

§ 61. Die Errichtung neuer Sekundarschulen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Die Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn der ökonomische Bestand der Schule gesichert ist und wenn wenigstens 15 Schüler für die nächsten drei Jahre in Aussicht stehen.

§ 62. Sinkt die Zahl der Schüler während fünf Jahren unter zehn, so kann eine solche Schule vom Regierungsrate aufgelöst werden. In diesem Falle sind gleichzeitig über die Zuteilung der Gemeinden des bisherigen Schulkreises sowie über die Verwendung eines bestehenden Schulfondes die nötigen Anordnungen zu treffen. Bei der Verfügung über den Schulfond ist Rücksicht auf eine allfällige Wiedereröffnung der Schule zu nehmen.

Die Aufhebung einer Lehrstelle soll in der Regel auf Ende der Amtsdauer des Lehrers stattfinden; wird hievon eine Ausnahme gemacht und findet der Lehrer nicht anderweitig im Schuldienste Verwendung, so ist ihm seitens des Staates und des Schulkreises bis Schluss der Amtsdauer die volle bisherige Besoldung auszurichten.

3. Ein- und Austritt der Schüler.

§ 63. Der Besuch der Sekundarschule steht allen im Schulkreise wohnenden Knaben und Mädchen frei, welche das Lehrziel der sechsten Primarschulklasse erreicht haben.

Für die Aufnahme von in andern Schulkreisen wohnenden Schülern ist die Bewilligung der Sekundarschulpflege erforderlich. Vorbehalten bleibt § 55 Absatz 2.

§ 64. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt mit Beginn des Jahreskurses auf eine Probezeit von vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Lehrer einen Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, welche vor dem Entscheide eine Prüfung anordnen kann.

§ 65. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule erfolgt am Schlusse des Schuljahres.

Schüler, welche vor dem Schluss des zweiten Schuljahres austreten, sind bis zum Ablaufe ihrer obligatorischen Schulzeit zum Besuche der entsprechenden Primarschulklasse verpflichtet.

§ 66. Schüler, welche sich beharrlichen Unfleiss oder ungebührliches Betragen zu schulden kommen lassen, können durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden.

4. Unterricht und Lehrmittel.

§ 67. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschule sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre; — Deutsche und französische Sprache; — Arithmetik; Grundbegriffe der Rechnungsstellung und der Buchführung; — Geometrie mit Messen und Zeichnen; — Naturkunde; — Geschichte; — Geographie; — Schönschreiben, Zeichnen, Gesang; — Turnen; — Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für Mädchen.

§ 68. Der Besuch der sämtlichen Fächer, mit Ausnahme des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre, ist für die Schüler obligatorisch. Die Sekundarschulpflege kann jedoch aus besondern Gründen von einzelnen Fächern befreien.

§ 69. Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die obligatorischen Fächer der Schüler der ersten und zweiten Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

§ 70. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt. Lehrplan und Lehrmittel werden vom Erziehungsrate nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates festgestellt.

§ 71. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst vier bis sechs wöchentliche Stunden. Zur Erleichterung der Teilnahme können die Mädchen auf Ver-

langen von höchstens vier Stunden Unterricht in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden.

Wenn eine Sekundarschule weniger als sechs Mädchen zählt, so kann von der Errichtung einer besondern Arbeitsschule abgesehen werden, sofern durch Vereinbarung mit einer Primarschulgemeinde geeignete Vorsorge für Erteilung des Arbeitsunterrichtes getroffen wird.

§ 72. Durch Beschluss der Sekundarschulkreisgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates Unterricht in Handarbeit für Knaben nötigenfalls gemeinsam mit Schülern der Primarschule eingerichtet werden. Der Besuch ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten dieses Unterrichtes wird ein Staatsbeitrag geleistet.

§ 73. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann der Unterricht in weiteren fremden, alten oder neuen Sprachen eingeführt werden, in neuen Sprachen jedoch erst in der dritten Klasse. Der Besuch ist freiwillig. Die Sekundarschulkasse erhält einen angemessenen Staatsbeitrag an die Kosten.

§ 74. Alle zur Durchführung des Lehrplanes nötigen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Erziehungsrates. Wenn ein Lehrmittel für die Sekundarschule im Staatsverlag erscheinen soll, so finden die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Anwendung.

Die obligatorischen und die vom Erziehungsrat empfohlenen individuellen Lehrmittel sowie die Schulmaterialien werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

Vierter Abschnitt. — Leistungen des Staates.

§ 75. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Ende werden durch den Regierungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung weiter erhöht, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1800 Franken für die Primar- und 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

§ 76. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet.

Die Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt die Verpflichtung, so lange an der betreffenden Schule zu bleiben.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 77. Der Staat trägt zwei Drittel der gesetzlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Die Alterszulagen werden vierteljährlich vom Staate ausgerichtet.

§ 78. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung.

Das gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind.

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 79. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 %.

Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

§ 80. Der Regierungsrat kann die Vereinigung von Schulgemeinden durch Staatsbeiträge unterstützen.

§ 81. Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden.

Fünfter Abschnitt. — Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 82. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

§ 83. Auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 treten die 7. und 8. Primarschulklasse an Stelle der bisherigen 1. und 2. Ergänzungsschulklasse.

Die Ergänzungsschule und die Singschule werden auf Schluss des Schuljahres 1899/1900 aufgehoben.

§ 84. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besondern §§ 50—85, 98—103, 106—118 und 122 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, sowie § 1 Abs. 4—6 und §§ 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872.

§ 85. § 15 des Unterrichtsgesetzes wird wie folgt abgeändert:

Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege von mindestens neun Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Zahl der Mitglieder nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke.

§ 86. Die Schulgemeinden, welche von § 14 Absatz 2 Gebrauch machen wollen, haben bis spätestens 1. Januar 1900 hierüber Beschluss zu fassen.

§ 87. Der Erziehungsrat wird nach Möglichkeit darauf Rücksicht nehmen, dass die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte stehenden Lehrerinnen an den Arbeitsschulen der Vorteile des Gesetzes teilhaftig werden.

5. 2. Beschluss des Kantonsrates des Kantons Schwyz, in Vollziehung des Art. 2 litt. d des Gesetzes über den Salzpreis vom 23. Oktober 1898 betreffend Beiträge für Armen- und Schulwesen in den Gemeinden. (Vom 28. November 1899.)

§ 1. Die Summe der Beiträge für Armen- und Schulwesen an die Gemeinden gemäss Art. 2 litt. d des Gesetzes über den Salzpreis und über die Verwendung des aus dem Salzverkauf erzielten Reingewinnes wird alljährlich im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung durch das Budget der Staatsrechnung festgestellt.

§ 2. An der Verteilung partizipieren die Gemeinden Muotatal, Rotenturm, Oberiberg, Unteriberg, Lauerz, Morschach, Alptal, Illgau, Riemenstalden, Vordertal, Innertal und Feusisberg.

§ 3. Die Verteilung des budgetirten Betrages auf die einzelnen Gemeinden hat im Verhältnis von zwei Drittel auf die infolge des in Art. 10 des Steuer-

gesetzes enthaltenen Grundsatzes über Besteuerung des Grundeigentums der weltlichen Korporationen erlittene Steuereinbusse und von einem Drittel in Berücksichtigung der von den Gemeinden im betreffenden Rechnungsjahr erhobenen Steuern zu erfolgen.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

6. 3. Schulgesetz des Kantons Obwalden. (Erlassen vom Kantonsrate den 1. Christmonat 1875, kraft der ihm von der Landsgemeinde am 26. April 1874 erteilten Vollmacht, mit den seitherigen Abänderungen.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Schulwesen des Kantons Unterwalden ob dem Wald umfasst: die Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die höhern Lehranstalten.

Art. 2. Jede Einwohnergemeinde des Kantons hat — unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates — die Pflicht, dafür zu sorgen, dass es allen schulpflichtigen Kindern möglich gemacht werde, durch den Besuch einer Primarschule die für das gewöhnliche Leben nötigen Kenntnisse zu erlangen.

Art. 3. Bau und Unterhalt der Schulhäuser und Schulklokale, die Anstellung und entsprechende Besoldung der Lehrer oder Lehrkräfte, die Anschaffung und der Unterhalt der nötigen Lehrmittel, die Beheizung der Schulzimmer obliegt — besondere, bestehende Rechtspflichten vorbehalten, — der Einwohnergemeinde. Der Staat leistet an die daherigen Kosten einen jährlichen, verhältnismässigen Beitrag, welcher sich nach der Anzahl der Schulen und Schüler, nach den Leistungen der betreffenden Gemeinde oder Schule, sowie nach der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden bemisst; er hat aber auch das Recht, die zweckmässige Verwendung dieser Beiträge zu überwachen und, nicht erfolgenden Falles, dieselben zeitweilig aufzuheben.

Pläne und Kostenberechnung für Neubauten oder wesentliche Umbauten von Schulhäusern müssen dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 4. Neben dem kantonalen Schulfonds soll jede Gemeinde einen eigenen Schulfonds besitzen. Derselbe wird gebildet: aus den bereits vorhandenen Schulgütern, aus Gaben und Vermächtnissen und einer alljährlichen Sammlung durch ein Kirchenopfer oder durch eine andere vom Einwohnergemeinderate gutachtete Sammlung. Überdem wird der Gemeindeschulfonds alimentirt aus den Patentgebühren für das Wirtschaftsgewerbe und den Getränkehandel, soweit diese Gebühren auf dem Wege der Gesetzgebung dem Gemeindeschulfonds zugewiesen werden. Endlich ist der Einwohnergemeinde das Recht zur Erhebung einer Steuer für Äufnung des Schulfonds gewahrt.

Aus den Zinsen dieses Schulfonds werden die Kosten der Schule bestritten, doch darf derselbe niemals angegriffen oder vermindert werden.

Rücksichtlich der in Art. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen bleiben immerhin die Vorschriften der Kantonsverfassung, die bestehenden Rechts- und Pflichtverhältnisse Einzelner oder der Korporationen vorbehalten und gewahrt, das heisst: die besondere Gründung, Ausscheidung und Verwaltung besonderer Schulgüter der verschiedenen Schulen.

Art. 5. Der Unterricht an allen Primarschulen ist unentgeltlich.

Art. 6. Den Eltern und Pflegeeltern bleibt anheimgestellt, den Kindern auf andere Weise als in den öffentlichen Schulen den notwendigen Unterricht angedeihen zu lassen. Es bleibt jedoch den Schulbehörden und Beamten das volle Aufsichtsrecht im Sinne der eidgenössischen Auslegung der Bundesverfassung gewahrt. Die betreffenden Eltern und Pflegeeltern haben alljährlich über die Aneignung des für die öffentlichen Schulen (Privat- und obligatorische Fortbildungsschulen) vorgeschriebenen Masses von Kenntnissen ab seit der betreffenden Kinder sich auszuweisen.

Die Unterrichtsfreiheit ist im weitem innert den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

II. Schulbehörden.

Art. 7. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens besorgen: der Erziehungsrat, der Schulinspektor und in jeder Gemeinde ein Schulrat.

Art. 8. Der Erziehungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Kantonsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Kantonsrat wählt den Präsidenten des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat bezeichnet seinen Aktuar.

Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 9. Der Erziehungsrat versammelt sich mindestens alle drei Monate ordentlicherweise; ausserdem so oft ihn der Präsident zusammenberuft oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Art. 10. Der Erziehungsrat hat folgende Obliegenheiten:

- a. er leitet und beaufsichtigt das gesamte Primarschulwesen des Kantons; er prüft und patentirt das Lehrpersonal und sorgt für genaue Vollziehung des Schulgesetzes und der Schulverordnung;
- b. er bestimmt den Lehrplan, die Schulbücher und Schulmittel und erlässt die nötigen Disziplinarverordnungen und Regulative;
- c. er wählt zur nähern Beaufsichtigung der sämtlichen Schulen einen im Schulfache erfahrenen Schulinspektor für die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren;
- d. er hat das Entscheidungsrecht darüber, ob und in welchem Umfange Schulen in Nebenbezirken von Gemeinden zuzulassen seien;
- e. der Erziehungsrat erstattet alljährlich dem Kantonsrat Bericht über das Gesamtschulwesen des Kantons, was übrigens weitere sofortige Verfügungen des Erziehungsrates und des Regierungsrates nicht ausschliesst.

Den daherigen kantonsrätlichen Verhandlungen kann mit beratender Stimme derjenige kantonale Schulinspektor beiwohnen, der im Berichtsjahre die Primar- und Fortbildungsschulen inspiziert hat.

(Kantonsratsbeschluss vom 20. Hornung 1883.)

Art. 11. Dem Schulinspektor liegt ob, wenigstens einmal im Jahre jede Schule des Landes zu besuchen, in derselben eine eingehende Prüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis dem Erziehungsrat einen umfassenden Bericht, jeweilen bis spätestens 1. Herbstmonat, einzureichen, damit diese Behörde die Gewissheit habe, ob und inwieweit dem Geist und den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt und dessen Zweck erreicht worden sei oder nicht.

Immerhin liegt es in der Befugnis des Erziehungsrates, den Schulinspektor anzuweisen, einzelne oder alle Schulen des Landes öfters zu besuchen.

Die Publikation des Schulberichtes hat in geeigneter Weise in Beilage zum Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 12. Bei dieser Schulprüfung und in dem bezüglichen Schulberichte hat der Schulinspektor vorzüglich darauf zu achten:

- a. ob Schulhäuser und Schulklokale nach Anlage, Raum, Licht, Luft, Beheizung, Unterhalt und Reinhaltung den Bedürfnissen und erlassenen Vorschriften entsprechen;
- b. ob und welcher Schulfonds in der Gemeinde bestehe und welche finanziellen Leistungen die Gemeinden für ihre Schulen bringen oder gebracht haben;
- c. ob und wie die Schulräte ihre Gemeindeschulen beaufsichtigt und geleitet haben; über diese Punkte (a, b und c) muss dem Schulinspektor genauer Aufschluss gegeben werden;

- d. ob die bestehenden Gesetze und Verordnungen, besonders in Befolgung des Lehrplanes, der Schulmittel, der Schulzucht und Schulzeit vollzogen worden seien;
- e. wie die Leistungen der Lehrkräfte, der Schulbesuch, die Kenntnisse und Fortschritte der Kinder sich verhalten.

Art. 13. Der Schulinspektor erteilt unmittelbar nach dieser Prüfung und Schulvisitation den Lehrkräften und Schulräten die nötigen Weisungen, bei deren allfälliger Missachtung ihm der Erziehungsrat und der Einwohnergemeinderat mit seiner Unterstützung beistehen.

Art. 14. Für seine Auslagen und Bemühungen bezieht der Schulinspektor vom Staate die durch das Besoldungsgesetz bestimmte Besoldung.

Anmerkung. Wegen vermehrten Mühewaltes wurde seither diese Besoldung mittels Zulage durch die kantonalen Behörden wesentlich erhöht.

Art. 15. In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat einen Schulrat von drei bis fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten auf die verfassungsgemässe Amtsdauer von vier Jahren. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 16. Der Schulrat versammelt sich in der Regel monatlich einmal oder so oft ihn der Präsident zusammenruft. Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat alle Schulen der Gemeinde und erstattet bei der nächstfolgenden Sitzung über seinen Befund dem Schulrate Bericht. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll und eine Schulchronik, bereitet sich auf den in Art. 12, litt. c, geforderten Bericht vor und gibt dem Gemeinderat am Schlusse eines jeden Semesters Bericht über den Stand der Schulen und über seine Tätigkeit.

Art. 17. Der Schulrat beaufsichtigt die Lehrkräfte und Schulen; er hat darüber zu wachen, dass in der Schule nur solche Schulmittel gebraucht werden, welche vom Erziehungsrat genehmigt oder vorgeschrieben sind. Er gibt dem Gemeinderat zu handlen der verfassungsgemässen Wahlbehörde sein Gutachten über Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals ab. Er sorgt für Ordnung und Schulzucht, für fleissigen Schulbesuch und für getreue Pflichterfüllung ab seite der Lehrkräfte.

Dem Schulrate muss von allen Lehrkräften am Ende des Monats ein schriftliches Verzeichnis über alle entschuldigtem oder unentschuldigtem Schulversäumnisse eingereicht werden, worauf er die fehlbaren Eltern schriftlich mahnt, vor sich beruft, oder den gesetzlichen Behörden überweist. (Art. 32.)

Art. 18. Die Schulräte bestimmen im Einverständnisse mit dem Gemeinderat den Anfang und Schluss des Schuljahres, sowie die Einteilung der Ferien, wobei die Zeit des Anpflanzens und der drückendsten Sommerhitze berücksichtigt werden sollen.

Art. 19. Der Schulrat wohnt der Eröffnung und Schlussprüfung der Schulen bei, sowie auch der Inspektion und Prüfung durch den kantonalen Schulinspektor.

Art. 20. Der Gemeinderat oder, wo selber es für gut findet, die Einwohnergemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen, oder, wo lokale Verhältnisse es erfordern, mehrere Schulfondsverwalter (Schulkassier). Diese Verwalter haben über ihre Amtsführung dem Gemeinderat alljährlich gesonderte Rechnung abzulegen.

III. Lehrer und Lehrerinnen.

Art. 21. Wer an einer Primarschule des Landes als Lehrer oder Lehrerin angestellt zu werden wünscht, muss vor dem Erziehungsrat über seine Bildung und Befähigung zum Lehramte sich ausweisen, wobei der Erziehungsrat die Gegenstände der Prüfung bestimmt, oder, wenn er sich durch genügenden Ausweis über die Fähigkeiten und Leistungen des Aspiranten versichert hat, je nach Umständen die Prüfung auch erlassen kann.

Art. 22. Zu Erteilung eines Befähigungszeugnisses wird nebst der nötigen Bildung und Befähigung erfordert, dass der Bewerber gut beleumdet sei und

durch Charakter und Wandel für eine segensreiche Ausübung seines wichtigen Amtes genügende Sicherheit darbierte.

Art. 23. Die Wahl der Lehrer oder Lehrerinnen bleibt den bestehenden Wahlbehörden überlassen, jedoch darf bei Abgang eines Befähigungszeugnisses in eine Wahl der Betreffenden nicht eingetreten werden. Von der geschehenen Wahl ist jedesmal dem kantonalen Schulinspektor zu handen des Erziehungsrates Anzeige zu machen.

Art. 24. Jedem Lehrer und jeder Lehrerin obliegt: für die Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder gewissenhaft zu sorgen, die Pflichten ihres Amtes nach den aufgestellten Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, den Weisungen und Räten der Schulbehörden willig nachzukommen, die Schulzeit genau einzuhalten, alle Schulkinder unparteiisch und mit freundlichem Ernste zu behandeln und vor allem durch sittlichen Lebenswandel mehr als mit blossen Worten erziehend zu wirken.

Art. 25. Hinwieder sollen die Lehrkräfte bei ihrem amtlichen Ansehen und Wirken gegen Anmassungen, Störungen und Kränkungen jeglicher Art nach Kräften geschützt und unterstützt werden.

Art. 26. Minderwichtige Klagen gegen die Lehrkräfte sind vom Schulrate zu erledigen. Wichtige Klagen über grobe Vernachlässigung der Amtspflichten, unwürdigen oder unsittlichen Lebenswandel, Widersetzlichkeit oder ärgerliches Betragen gegen Schulbehörden sind durch den Einwohnergemeinderat je nach der Beschaffenheit der Umstände dem Regierungsrate zu angemessener Schlussfassung zu überweisen.

Art. 27. Um dem Lande die nötigen Lehrkräfte zu erhalten und zu bewahren, wird der Erziehungsrat:

- a. der kantonalen Stipendienkommission zur Ausbildung begabter Lehramtskandidaten Stipendien beantragen;
- b. den Besuch von Repetitionskursen durch angemessene Beiträge unterstützen;
- c. die Bildung und zeitweise Abhaltung von Lehrerkonferenzen unter Leitung des kantonalen Schulinspektors anbahnen und fördern.

Art. 28. Als Minimum der Besoldung eines Lehrers an einer Hauptschule werden, wo nicht besondere Vertrags- oder Pflichtverhältnisse bestehen, Fr. 800 festgesetzt und für eine Lehrerin Fr. 400.

IV. Von den Schulkindern und von der Schulpflicht.

Art. 29. Alle Kinder, welche am 1. April das 7. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuche verpflichtet. Ausnahmen von dieser Regel sollen die Schulräte nur in wichtigen Fällen eintreten lassen, z. B. wegen weiter Entfernung, Mangel an physischer und geistiger Entwicklung.

Art. 30. Über alle eintretenden Schulkinder wird vom Lehrpersonal nach einheitlichem Formular ein Verzeichnis geführt, in welchem über jedes Schulkind bis zu seiner Entlassung die nötigen Notizen eingetragen werden können.

Art. 31. Die Kinder bleiben so lange schulpflichtig, bis sie alle sechs Schulklassen gehörig durchgemacht haben, jedenfalls bis zum zurückgelegten dreizehnten Altersjahre. Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur in ganz ausserordentlichen Fällen, z. B. bei anerkannter Unfähigkeit zu weiterer Ausbildung, vom Schulrate bewilligt werden.

Art. 32. Wegen Schulversäumnissen gilt bis zu deren Abänderung die vom Erziehungsrate erlassene Verordnung. Eltern oder Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu schulden kommen lassen, werden vor den Schulrat oder dessen Präsidenten zitiert oder jedenfalls durch ernste schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert. Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorkommen, soll pflichtgemäss unnachsichtlich Klage gestellt und an Hand von Art. 25 und 104 des Polizeistrafgesetzes beförderlich vorgegangen werden. Derlei Geldbussen fallen in den Schulfonds der betreffenden Gemeinde.

Anmerkung. Näher begleitend ist bezüglich des Verfahrens die jeweilige Disziplinarverordnung für die Primarschulen.

V. Einrichtung der Schule und Unterricht.

Art. 33. Das Schuljahr beginnt anfangs Mai und dauert mindestens 42 Wochen, wobei jedoch alle Ferien ausgerechnet werden sollen. Die Ferien von längstens 10 Wochen werden von den Schulräten nach Bedürfnis und Umständen festgestellt, dürfen aber die bestimmte Zeit in keinem Falle überschreiten.

Eintritt und Austritt von Schülern ist nur mit Anfang und Ende des Schuljahres gestattet. Eine Ausnahme von dieser Regel kann vom Schulrate nur in ganz ausserordentlichen Fällen gestattet werden.

Der Schluss des Schuljahres geschieht mit einer entsprechenden Feierlichkeit.

Art. 34. Die wöchentliche Stundenzahl des Unterrichtes beträgt wenigstens 20 Stunden.

Wenn in einer Woche kirchliche Feste eintreten oder sonst eine Verhinderung der Schule eintritt, so müssen die ausgefallenen Stunden soweit tunlich nachgeholt werden.

Ausser mit besonderer Bewilligung des Erziehungsrates und nur auf genügend erachtete Gründe hin dürfen keine Halbtagschulen gehalten werden. Es ist gegenteils auf Durchführung von Ganztagschulen überall Bedacht zu nehmen. Wo solche Halbtagschulen gehalten werden, muss die Zahl der Unterrichtsstunden mindestens 18 wöchentlich erreichen.

Art. 35. Der Unterricht umfasst mit den vom Erziehungsrate im Schulplan vorgeschriebenen oder genehmigten Schulmitteln folgende Fächer: Lesen, Schreiben, Kopf- und Zifferrechnen, deutsche Sprache, die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufsätze und Geschäftsaufsätze, biblische Geschichte, Schweizergeschichte, Geographie und Buchführung.

Diejenigen Eltern, welche bei Eröffnung der Schule sich für den Besuch der Religionslehre ihrer Kinder erklärt haben, haben sich sowohl inbetreff der Sonntags- als Wochenchristenlehre den Bestimmungen der Art. 29, 31 und 32 zu unterziehen.

Anmerkung. Bezüglich der Art und Weise und der Voraussetzung dieser Erklärung ist die jeweilige Disziplinarverordnung begleitend.

Art. 36. Auf Grundlage des allgemeinen Lehrplans, welcher in sechs Jahreskursen die genannten Fächer umfasst, haben die betreffenden Lehrkräfte alljährlich vor Beginn des Schuljahres einen ausführlichen Stundenplan zu entwerfen und denselben rechtzeitig dem Schulrate zur eigenen und zu Händen des Schulinspektors zur Prüfung einzusenden, sowie auch daherrige Weisungen oder Abänderungen zu berücksichtigen.

Art. 37. Die Schulräte üben das Aufsichtsrecht aus über die Ausdehnung jedes der genannten Fächer in den Gemeinde- oder Filialschulen und der Erziehungsrat hat darüber auf Bericht und Gutachten des Schulinspektors und nach Anhörung des Schulrates das Entscheidungsrecht. Das Gleiche gilt für Entscheidung der Frage, ob und welche Kinder in eine höhere Klasse steigen können oder nicht.

Art. 38. Die Schulräte und die Lehrerschaft werden darüber wachen, dass die vom Erziehungsrate erlassene Verordnung über die Schulzucht gehandhabt werde und dass hiedurch die Kinder zu einem sittlichen, wohlstandigen Betragen erzogen werden.

Art. 39. Die Gemeinden werden dafür sorgen, dass überall besondere Schulen abgehalten oder Kurse eingerichtet werden für folgende Fächer: Turnen, weibliche Arbeitsschulen, Gesang und Obstbaumzucht. — Damit diese Fächer nicht bloss mechanisch betrieben werden, so können von den Gemeinderäten hiefür soviel möglich besondere Fachlehrer angestellt und besoldet werden.

VI. Von den Fortbildungsschulen.

Art. 40. Kinder, welche nach Art. 31 dieses Gesetzes aus der Primarschule entlassen werden, sind verpflichtet, zwei Jahre, mindestens 120 Stunden im Jahre, die Fortbildungsschule zu besuchen.

Anmerkung. Diese Fortbildungsschule kann, gemäss Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1899, durch einen weitem obligatorischen Winterhalbjahreskurs ersetzt werden.

Art. 41. In diesen Fortbildungsschulen, beziehungsweise im 7. Winterhalbjahreskurs sollen gelehrt und gelernt werden: Vaterlands- und Verfassungskunde, leichtfassliche Geographie und Geschichte, Korrespondenz und Buchhaltung, Flächen- und Körperberechnungen, praktisches Handzeichnen, die nötigsten Kenntnisse über den in unsern Verhältnissen vorkommenden Obst-, Wald- und Wiesenbau, Landwirtschaft, Gesundheitslehre u. s. w.

Art. 42. Im Jahre vor der Rekrutenaushebung hat sämtliche männliche Jugend in tunlichst zeitlichem Anschluss an den militärischen Vorunterricht wenigstens vierzig Stunden eigentlichen Schulunterricht zu nehmen, worin mit möglichst praktischer Anwendung das in der Fortbildungsschule Erlernte aufgefrischt und wiederholt wird.

Von der Fortbildungsschule wie von letzterem Kurse sind einzig jene ausgenommen, welche weitere Bildungsanstalten, d. h. mindestens zwei Jahre lang die Realschule besuchen, nachher befriedigende Zeugnisse einbringen und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.

Art. 43. Der Erziehungsrat wird über die Ausdehnung der genannten Lehrfächer, die nötigen Schulbücher und die Feststellung des Stundenplans auf Bericht und Antrag des Schulinspektors das Nötige feststellen oder anordnen.

Art. 44. Die Fortbildungsschulen unterliegen allen vorstehenden Bestimmungen über Schulbesuch und Schulversäumnisse, Inspektion u. s. w. wie die Primarschulen.

Die Inspektion durch den Schulinspektor beschränkt sich jedoch auf die in Art. 40 angeführten Fortbildungsschulen.

Immerhin zählen die Fortbildungsschulen nicht zu den eigentlichen Primarschulen.

Anmerkung. Die Inspektion über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Zeichnen, im Gesang und Turnen erfolgt durch die vom Erziehungsrate geeignet befundenen Personen.

VII. Von den höhern Lehranstalten.

Art. 45. Zur weitem Ausbildung und zur Vorbereitung für das wissenschaftliche, akademische Berufsstudium besteht die kantonale Lehranstalt in Sarnen.

Überhin besteht ein Gymnasium im Kloster Engelberg.

Art. 46. Die kantonale Lehranstalt umfasst ein Gymnasium von acht Klassen und eine Realschule.

An der kantonalen Lehranstalt soll dahin gestrebt werden, dass der Eintritt der Studirenden an die wissenschaftlichen und technischen Hochschulen ermöglicht wird.

In der Realschule ist tunlichst dahin zu steuern, dass die Schüler für das Verwaltungswesen in Kanton und Gemeinde (Buchführung, Geschäftsaufsätze und allgemeine Gesetzeskunde) vorgebildet werden.

Art. 47. Der Erziehungsrat besorgt und besoldet, auf Grundlage der bestehenden Verträge, die Professoren der kantonalen Lehranstalt; er übt sein Aufsichtsrecht aus, indem er den Semesterprüfungen beiwohnt und die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit unterstützt und nach Kräften fördert.

§ 2. Die bisherigen jährlichen Beiträge, welche die Gemeinden hiefür an den Staat zu bezahlen haben, werden nicht erhöht.

Es haben beizutragen:

Die Gemeinden VII. Klasse für jeden Primarlehrer und jede Primarlehrerin, die sie halten (welches Dienstalter dieselben auch haben mögen), Fr. 130, die Gemeinden VI. Klasse Fr. 110, die Gemeinden V. Klasse Fr. 64, die Gemeinden IV. Klasse Fr. 48, die Gemeinden III. Klasse Fr. 32, die Gemeinden II. und I. Klasse Fr. 16.

§ 3. Keine Gemeinde darf die gegenwärtig bestehende Lehrerbesoldung ohne Einwilligung des Regierungsrates vermindern. Die Verminderung wird nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 4. Für die ersten drei Schuljahre können an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden.

Sie sind wie die Lehrer der bestehenden Gesetzgebung unterstellt. Allfällige Streitfragen entscheidet der Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat das Recht, in Gemeinden mit zwei Schulen die Anstellung von Lehrerinnen bis und mit dem vierten Schuljahre zu bewilligen.

§ 5. Entscheidet sich eine Gemeinde nach Ausschreibung der Lehrstelle für definitive oder provisorische Lehrerwahl, so nimmt sie die Wahl in geheimer Abstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vor.

Die Wahl ist dem Erziehungsdepartement sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde kann jedoch grundsätzlich für alle Lehrerwahlen oder bei jeder einzelnen Lehrerwahl, ohne dass in diesem Falle eine Ausschreibung notwendig ist, beschliessen, die provisorische Wahl dem Regierungsrate zu überlassen.

§ 6. Durch dieses Gesetz wird dasjenige vom 18. Dezember 1862 betreffend die Altersgehaltszulage für die Primarlehrer, sowie der § 34 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Mai 1899 in Kraft.

9. 6. Abänderung des Art. 65, Satz 1 der Staatsverfassung und Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen (Kanton Aargau). (Vom 23. November 1898, in Kraft seit 1. Juli 1899.)

A. Verfassungsrevision.

An Stelle des ersten Satzes des Art. 65 der Staatsverfassung vom 23. April 1885 tritt folgende Bestimmung:

Die Mindestbesoldung der Volksschullehrer beträgt Fr. 1400.

B. Gesetz für Erhöhung der Lehrerbesoldungen.

§ 1. Die jährliche Mindestbesoldung beträgt: *a.* für eine Primarlehrstelle Fr. 1400; — *b.* für eine Arbeitslehrerin Fr. 130 für jede Schulabteilung.

§ 2. An diese Besoldungen (§ 1), sowie an Höherbesoldungen der Primarlehrer bis auf Fr. 1500 (Art. 65 der Staatsverfassung) leistet der Staat, je nach den Steuer- und Vermögensverhältnissen der Gemeinden, Beiträge von 20 bis 50 %.

§ 3. Die jährliche Mindestbesoldung eines Fortbildungslehrers beträgt bei zwei Klassen Fr. 1700, bei drei Klassen Fr. 2000.

§ 4. Der jährliche Staatsbeitrag an zweiklassige Fortbildungsschulen beträgt Fr. 900, und bei Fortbildungsschulen mit drei Klassen Fr. 1200.

§ 5. Die jährliche Mindestbesoldung beträgt: *a.* für einen Hauptlehrer an Bezirksschulen Fr. 2500; — *b.* für eine Hauptlehrerin an Mädchenbezirksschulen Fr. 2200.

§ 6. Die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie die definitiv angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den Bezirksschulen, welche durch Leistungen und Betragen allseitig befriedigen, erhalten, abgesehen von den durch die Gemeinden festgesetzten Besoldungen, so lange sie diese Bedingungen erfüllen, jährliche Alterszulagen wie folgt:

- a. nach fünfjährigem Schuldienst im Kanton eine Zulage von Fr. 100;
- b. nach zehnjährigem Schuldienst im Kanton eine weitere Zulage von Fr. 100;
- c. nach fünfzehnjährigem Schuldienst im Kanton eine weitere Zulage von Fr. 100.

Diese Zulagen werden vom Staate bezahlt.

§ 7. Der jährliche Staatsbeitrag an eine Bezirksschule beträgt Fr. 3500 bis Fr. 5000.

C. Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat wird diese Verfassungsabänderung und das Gesetz nach deren Annahme in der Volksabstimmung in Vollzug setzen.

10. 7. Gesetzesvorschlag betreffend Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule des Kantons Graubünden. (Grossratsbeschluss vom 31. Mai 1899.)

1. Der Kleine Rat erhält Vollmacht, einerseits das kantonale Lehrerseminar samt Schulhof der Stadt Chur zu verkaufen und andererseits einen geeigneten Bauplatz für den Kanton zu erwerben, zum Zwecke der Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule. Ein definitiver Antrag in Bezug auf das Gebäude, bezw. Baupläne und Kostenvoranschlag, ist dem Grossen Rate in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Zu diesem Behufe wird dem Kleinen Rate ein Kredit von Fr. 260,000 eröffnet.

3. Dieser Beschluss tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Vom Volk angenommen am 19. November 1899.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

a. Reglemente allgemeiner Natur und Lehrpläne.

11. a. 1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen des Kantons Bern. (Vom 21. November 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern, vom 6. Mai 1894, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wenn eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 70 Kinder zählt, so hat die Gemeinde, wenn sie nicht eine neue Schulklasse errichtet, den abteilungsweisen Unterricht einzuführen (§ 21 Primarschulgesetz).

§ 2. Der abteilungsweise Unterricht kann von den Gemeinden auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine rationellere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate desselben zu erzielen.